

Mobilfunk-Vortrag v. 12.12.2022 in Heidenheim

5G und Mobilfunk: Rette sich wer kann?

Oder: Wie können Gemeinden gegen Gesundheitsgefahren vorsorgen?

Von Richter am VG a.D.
Bernd Irmfrid Budzinski

Verschriftlichte Fassung eines Videovortrages mit Quellenangaben
Link zum Video: <https://youtu.be/IDhx3lYNWUU>

- I. Einleitung**
- II. Risiko (S. 2, Min. 00:08)**
- III. Haftung (S. 2, Min. 02:40)**
- IV. Vorsorge in Frankreich (S. 3, Min. 08:20)**
- V. Tierversuche (S.6, Min. 12:20)**
- VI. Sendeenergien (S. 10, Min. 20:44)**
- VII. Vorsorgemaßnahmen (S. 13, Min. 28:06)**
- VIII. Abhilfe durch die Gemeinden (S. 14, Min. 29:55)**
- IX. Gebiete ohne Indoor-Versorgung? (S. 16, Min. 33:40)**
- X. Klimaschädlichkeit der Indoor-Versorgung (S. 17, Min. 35:55)**
- XI. Besonderheiten von 5G (S. 19, Min. 40:38)**
- XII. Schluss (S. 23, Min. 53:50)**

Publiziert von

diagnose:funk
Technik sinnvoll nutzen



Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie und danke für die Einladung. Es freut mich, hier zu den Risiken der Mobilfunkstrahlung und unseren Rechten, uns davor zu schützen, sprechen zu können.

I. Einleitung

Zu Beginn meiner früheren Verwaltungsrichtertätigkeit habe ich eine vergleichbare Situation erlebt. Damals sollte das Kernkraftwerk Wyhl gebaut werden, wobei ich als junger „Reserverichter“ an der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Freiburg teilnahm. Das war 1977. Damals hat die Bevölkerung dieser Hochrisikotechnologie dann schließlich eine Absage erteilt.

II. Risiko (Min. 00:08)

Auch beim Mobilfunk geht es um eine **Hochrisikotechnologie**: Eine alles durchdringende Technologie, die uns sogar noch umfassender als ein Kernkraftwerk belastet. Es genügt nicht, gegebenenfalls Fenster und Türen zu schließen oder Tabletten einzunehmen;¹ nein, Funkstrahlung trifft uns auch durch Hauswände hindurch bis ins Schlafzimmer und den Keller – ohne Unterbrechung und ohne dass ein Heilmittel dagegen bekannt wäre. Man könnte ihn zwar abstellen, aber das ist m.W. noch gar nie vorgekommen, dass eine Mobilfunkbasisstation wegen Beschwerden der Nachbarn abgeschaltet worden wäre – und sei es auch nur vorübergehend.

¹ Zum Schutz gegen Radionuklide

Und **5G** soll alsbald eine weitere Steigerung bringen. Aber der Reihe nach:

1. Ja, Sie haben richtig gehört! Der Mobilfunk gilt als Hochrisikotechnologie genauso wie die Atomtechnik und die Gentechnologie! Das sagen nicht nur Kritiker; das sagen die Versicherungsgesellschaften; und zwar auch die **Rückversicherer**.² Und niemand ist deshalb bereit, diese Technologien zu versichern. Deshalb hat der Mobilfunk bis heute **keine Versicherung gegen Gesundheitsschäden** erhalten. Stattdessen empfahl einmal eine Krankenversicherung, lieber mit Schnurtelefon und auch möglichst ohne WLAN zu telefonieren.

Der vorgebrachte Einwand, den ich mal gelesen habe, „seriöse Unternehmen“ würden keine „irrealen Phänomene“ versichern, ist lachhaft. Das wäre doch für eine Versicherung das Geschäft ihres Lebens, wenn Mobilfunk völlig ungefährlich wäre, also nie ein Schadensfall zu befürchten ist!

III. Haftung (Min. 02:40)

1.1 Dieses Risiko-Szenario ist zunächst einmal wichtig zu wissen für jene, die ihr **Grundstück** für einen Mobilfunksender zur Verfügung stellen wollen, beispielsweise auch Gemeinden. Für etwaige Gesundheitsschäden der Nachbarn haften sie also letztlich allein und ohne Versicherungsschutz. Ob im Ernstfall beim Mobilfunkbetreiber oder Mastenaufsteller, der auch nicht versichert ist, noch etwas zu holen sein würde, erscheint sehr fraglich, wenn eines Tages vielleicht Hunderte auf Schadenersatz klagen.

1.2 Aber **Schadenersatz fällt nur bei Verschulden** an, wird dagegen vorgebracht. Mobilfunk gelte heute doch als harmlos. Meine Damen und Herren - Wer mitten in der Bebauung einen gerade wegen der Gesundheitsrisiken nicht versicherbaren Mobilfunksender aufstellen lässt, geht schon im Ansatz ein Risiko ein, selbst wenn dieser „ganz schwach“ und nur im Freien senden würde.

² Die Zeit/Le monde v. 17.11.2008: „Das Risiko ist nicht versicherbar“, so Besson, frz. Rückversicherer SCOR zu Mobilfunkgefahren; www.zeit.de/online/2008/47/handystrahlung-interview; ferner Lloyds, Münchner Rück, E+S Rück, „Emerging Risks“ - zuletzt SwissRe, 2013: „Höchstes Risiko“ neben NANO- und Chemotechnologien; <https://de.nachrichten.yahoo.com/rückversicherer-stuft-mobilfunkstrahlung-als-höchstes-risiko-ein-swiss-000000.html254>

Wenn aber dieser Sender die Leistung hochdrehen soll und mit Absicht permanent in alle Wohnungen der Nachbarn hinein sendet, damit dort überall Empfang ist, dann wird es „gefährlich“. Denn schon 2011 hat die WHO diese Strahlung als „möglicherweise krebsauslösend“ eingestuft. Und wer das nicht beachtet, handelt m.E. fahrlässig, d.h. schuldhaft. Er beachtet nicht die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt und hilft außerdem das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung zu missachten. Die Krebsrisiko-Einstufung der WHO war und ist auch keineswegs auf's Handy beschränkt, sondern bewusst allgemein formuliert, wie die Autoren eigens nochmals erklärten.

Im Übrigen gilt: Wenn das Handy gefährlich ist, dann ist es auch der ‚Mast‘. Denn dieser sendet nur um den Faktor 100 weniger stark als ein Handy. Das ist jedenfalls für die bisherige Funktechnik übereinstimmend z.B. von Gerichten und auch vom TÜV angenommen worden.³

Außerdem gibt es keine bekannte ‚untere‘ und sichere Grenze der Gefährlichkeit. Schon 2012 hatte ja auch das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich festgestellt, dass es sich bei den Bedenken gegen Mobilfunkmasten nicht um „bloße Immissionsbefürchtungen“ handele.⁴

Ganz aktuell stellte nun das Landgericht Münster im Juni dieses Jahres klar, dass seit Jahren öffentlich wegen „wissenschaftlich begründeter“ Bedenken über die Gesundheitsrisiken des Mobilfunks gestritten werde.⁵ Das Risiko, für Sender auf Gemeindeland vielleicht einmal haften zu müssen, habe eine Gemeinde somit schon bei Vertragsschluss kennen können und müssen. Die Sorge vor dieser Haftung sei deshalb später kein Grund zur vorzeitigen Kündigung eines Standortvertrages, urteilte das Gericht abschließend.

³ OLG Frankfurt, Urteil vom 28.11.2000 – 8V 190/00 –, Seite 5: „Eine gebräuchliche Sendeantenne weist in 50 m Abstand ein um lediglich 50-100 -fach niedrigeres elektromagnetisches Feld als ein Handy in 2,2 cm Entfernung auf“ – „Faktor 100“, so der renommierte schweizerische Mobilfunkforscher Kuster im Interview (NFP 57); <https://www.youtube.com/watch?v=NirvcPXYIzc> –. Ebenso Gritsch, TÜV Süd, lt. Südkurier vom 5.5.2010; www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/engen/Buergerinitiative-sieht-sich-bestaetigt;art.372438,4278536. - Die tägliche Belastung durch die Antenne eines Masten wird daher gemeinhin einem einige Minuten währenden Handy – Telefongespräch gleichgesetzt.

⁴ BVerwG, Urt. vom 30.08.2012 – BVerwG 4 C 1.11 - : „Ihre Auswirkungen sind dabei stets beachtlich, weil keineswegs schon ein einhelliger Konsens besteht, wonach es sich „lediglich um irrelevante Immissionsbefürchtungen“ handele;“ Siehe dazu auch den diagnose:funk Ratgeber Kommunale Handlungsfelder unter: <https://shop.diagnose-funk.org/Ratgeber-Heft-5-Kommunale-Handlungsfelder-48S-A5>

⁵ LG Münster, Urteil v.17.06.2022 – 8 O 178/21 - S. 12; <https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail?newsid=1846>

1.3 Trotz dieser Sachlage und gerichtlichen Entscheidungen wird weiter eingewandt: Gefahren des Mobilfunks bestünden doch allenfalls theoretisch. Das seien doch nur übervorsichtige Schlussfolgerungen aus zugespitzten Versuchen im Labor mit hohen Strahlenleistungen. So etwas komme aber bei Mobilfunkmasten im Alltag nicht vor.

Das ist **nicht richtig**. Eine jüngst erschienene Übersichtsarbeit⁶ (ein sog. review) bestätigt ausdrücklich „**konsistent**“ (darauf wird bei epidemiologischen Studien immer Wert gelegt), dass **Drei Viertel** aller epidemiologischen Sender-Studien Gesundheitsstörungen von Bewohnern im nahen Umkreis von Sendern festgestellt haben, nämlich Krebs, Veränderungen biochemischer Parameter und Elektroempfindlichkeit u.a. mit Kopfschmerzen und Schlafstörungen. Offenbar können dafür schon 30 bis 500 $\mu\text{W}/\text{qm}$ genügen; das entspricht etwa 0,1 bis 0,8 V/m, wie schon 2013 im sog. Bioinitiative Report berichtet wurde.⁷ Auch eine Zusammenfassung von 30 Studien im sog. ‚Leitfaden Senderbau‘ der Vereinigung österreichischer Umweltärzte und -ärztinnen zeigt mehrheitlich ab etwa 0,2 V/m – also etwa 100 $\mu\text{W}/\text{qm}$ – solche Effekte.⁸

IV. Vorsorge in Frankreich (Min. 08:20)

1.4 Frankreich hat offenbar in Erkenntnis dieser Belastungsgrenzen 2015 ein Mobilfunkschutzgesetz erlassen mit dem Ziel, die Sendeleistungen auf **möglichst 1 V/m** zu begrenzen, wie allerdings so konkret nur in Verwaltungsanweisungen dazu bestimmt wurde. Alle Sender in Frankreich sollten geprüft werden, ob sie diese Grenze einhalten. Sendeleistungen mit 6 V/m (Das entspricht einem Zehntel der deutschen Grenzwerte!) seien als „**äußerst atypisch**“ und für die Anwohner „gleichheitswidrig“ einzustufen. Die Betreiber sollen diese unzumutbaren Sendeanlagen nach Möglichkeit binnen 6 Monaten auf 1 V/m runterregeln.

⁶ A. Balmori 2022, „From radiofrequency sickness to cancer“; <https://www.sciencedirect.com/journal/environmental-research/articles-in-press>).

⁷ So der Bioinitiative Report v. 7.1.2013; <https://bioinitiative.org/conclusions/>). Das sind ca. 0,1 bis 0,8 V/m, während „im Alltag“ bis um 10 V/m auftreten können (Grenzwerte in Deutschland 40 bis 60 V/m!). Effekte ab ca. 0,2 V/m bestätigt auch die sog. Senderbaurichtlinie (<https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail&newsid=585>).

⁸ http://elektrotechniker.at/files/LF_Senderbau_web.pdf

Meine Damen und Herren, dahinter steckt der Gedanke und der ist im Mobilfunkrecht neu, dass die häufig sehr ungleichmäßige Bestrahlung der Bevölkerung im Falle extrem Bestrahlter als **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz** gewertet wird. Und diese Zielsetzung enthält außerdem das unausgesprochene Eingeständnis, dass Belastungen, die 1 V/m (= ca. $2700 \text{ } \mu\text{W/qm}$) – also ein sechzigstel der deutschen Grenzwerte! - übersteigen, unzumutbar sind.

Diese Erfahrung scheinen die Betreiber auch in Deutschland gemacht zu haben. So hat einer ihrer technischen Vertreter nach mir vorliegendem glaubhaften Bericht schon vor Jahren bei einem Ortstermin zu einem Rechtsstreit eingeräumt, dass „erst über 1 V/m Handlungsbedarf“ bestehe – also genau so wie in Frankreich. Der Techniker war dann aber der Gerichtsverhandlung wegen Krankheit ferngeblieben.

Diese - allseits und anscheinend insgeheim anerkannten - realen gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Umkreis von Mobilfunksendern bestätigen die angeblich nur theoretischen Laborergebnisse und umgekehrt. Seit Jahren werden im Labor DNA-Schäden festgestellt, die eine mögliche Vorstufe von Krebs sind. Es ist also sehr wichtig, sich einmal klarzumachen, dass es nicht nur um einzelne Studien geht, um einzelne Sender oder um da einen Effekt und dort einen, sondern dass eine Gesamtheit gegeben ist, die sich gegenseitig bestätigt. Wenn man seit Jahren häufig und wiederholt in Laboren eine bestimmte Wirkung und dann im praktischen Betrieb neben den Sendern auch Wirkungen feststellt, die damit übereinstimmen, dann bestätigt sich das weitaus stärker und besser, als wenn man nur die eine Seite der Medaille sieht.

V. Tierversuche (Min. 12:20)

1.5 Es kommt nun hinzu – und das macht unsere Lage oder unsere Argumentation heute eigentlich sehr sicher -, dass seit Jahren große **Tierversuche** diese krebsauslösende oder mindestens krebsfördernde Wirkung der Funkstrahlung auch in vivo bei Lebewesen bestätigen. So bezeichneten deutsche Forscher das Krebsrisiko nach einem großen und (worauf stets großen Wert

gelegt wird) wiederholten Tierversuch, den das Bundesamt für Strahlenschutz selbst initiiert hatte, – wörtlich - als „**gesichert**“.⁹

Die krebsförderliche Wirkung – meine Damen und Herren - war dabei nicht nur oberhalb der Grenzwerte aufgetreten, wie gegenüber fast allen positiven Versuchen eingewandt wird, sondern weit unterhalb, nämlich „signifikant“, d.h. wissenschaftlich unzweifelhaft, schon beim halben Ganzkörper-Grenzwert, der 0,08 Watt/kg SAR beträgt,¹⁰ also bei 0,04 Watt/kg.

Solche **Tierversuche sind von wesentlicher Bedeutung**. Das Bundesamt hat nun eingewandt, das lasse sich nicht auf den Menschen übertragen. Die Wirkungen auf den Menschen müssen aber aus Tierversuchen hergeleitet werden, sagte ausdrücklich in ihren sog. Richtlinien schon 1998 jene vom Bundesamt hoch geschätzte und für den Strahlenschutz jährlich mit 100 000.- € geförderte private Forscher-Vereinigung mit Namen **ICNIRP**,¹¹ die die Grenzwerte maßgeblich entwickelt hatte und noch heute jegliche Gefahr leugnet. Dabei hatte sie ursprünglich die Grenzwerte selbst anhand von Tierversuchen genauer bestimmt. Und eine schweizerische regierungsamtliche Kommission zur Auswertung der neuen Tierversuche namens **BERENIS** bestätigte konkret und mit Nachdruck die Eignung genau dieser heute vorliegenden Tierversuche für die Risikobewertung.¹²

Es gibt im Übrigen keinen Grund anzunehmen, dass Menschen gegen derart fundamentale Reaktionen in Zellen und Nerven besser geschützt sein sollten als Tiere. Immerhin waren die DNA-Schäden im Labor auch bei menschlichen Zellen aufgetreten.

Weiter zeigen die im schweizerischen Mobilfunkforschungsprogramm (NFP 57) „wissenschaftlich nachgewiesenen“ Veränderungen¹³ des EEG und so des zen-

9 Tillmann 2010, wiederholt durch Lerchl 2015: Mäuse-Studie mit Krebspromotion auch schon beim halben Grenzwert (= 0,04 W/kg SAR); [Lerchl A et al.: Tumor promotion by exposure to radiofrequency electromagnetic fields below exposure limits for humans. Biochem Biophys Res Commun 2015; 459 \(4\): 5](#) und eine Kontroll-Studie 2017 zeigte auch „klare DNA-Schäden“; https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2018011014465/3/BfS_2018_3615S82431.pdf

10 <https://www.emf-portal.org/de/cms/page/home/more/limits/limit-values-in-germany-general-public>

11 „Die Gültigkeit von Forschungsberichten muß geprüft und Wirkungen auf den Menschen müssen aus Tierversuchen abgeleitet werden“ (S. 45 in Heft 23 des Berichts der SSK); <https://www.icnirp.org/cms/upload/publications/ICNIRPempfdlger.pdf>

12 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/newsletter.html>

13 Schweizerische Regierung; <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/04869/index.html?lang=de> und

tralen Nervensystems beim Menschen, dass die Strahlung im menschlichen Organismus tatsächlich ankommt und direkt wirkt. Gleiches kann dann auch für die bei den Tieren festgestellte Wirkung auf die Zellen gelten. Wenn die Strahlung auf mein Nervensystem auch tief im Gehirn oder Körper einzuwirken vermag, muss ich annehmen, dass sie auch meine Zellen erreicht und dort DNA-Schäden und Krebs auslösen kann.

Folglich liegt es sehr nahe anzunehmen, dass nachgewiesene erhöhte Krebsinzidenzen im Umkreis von Sendeanlagen infolge der nunmehr vorliegenden Beweise bei den Tieren tatsächlich auf die Funkstrahlung zurückgeführt werden können. Schließlich dienen Tierversuche seit altersher und ohne Zweifel dazu, Gefahren für den Menschen zu erkennen, z.B. für die ebenso wichtige Eignung von Medikamenten.

1.6 Die eben genannten Ergebnisse stellen die Grenzwerte grundsätzlich infrage, denn:

Erstens - und das ist ganz entscheidend - die Grenzwerte sollen nur vor zu viel Wärmewirkung schützen, die Schäden erfolgen aber wärmeunabhängig. Damit sind die Grenzwerte ihrer Konzeption nach für einen wirksamen Schutz gegen die eben genannten Wirkungen **qualitativ ungeeignet**, weil die auch unterhalb der Grenzwerte fern der Wärmewirkung festgestellten Wirkungen, nämlich u.a. DNA-Schäden und auch die Beeinträchtigung des Nervensystems offenbar nicht auf Wärme zurückzuführen sind. Sie wirken vielmehr direkt biologisch auf den Zellstoffwechsel und die Nerven und verursachen nicht nur Wärme im Gewebe.

Zweitens: Die Grenzwerte sind auch rein **quantitativ so hoch** und enthalten keinerlei Reserven für eine Vorsorge, dass sie auch nicht etwa zufällig – wie man sonst hoffen könnte - Schutz gegen nicht-thermische Einflüsse bieten. Das ist wichtig zu unterstreichen, weil es einmal eine Gerichtsentscheidung des Bundesgerichtshofs 2004 gab, die besagte, die Grenzwerte würden sozusagen zumindest zufällig und „automatisch“ auch gegen diese eben genannten anderen Schadwirkungen schützen. Ob dies für ihre Rechtmäßigkeit ausreichen

würde, kann daher dahinstehen.

Wir wiederholen also: Vor nicht-thermischen Wirkungen auf Zellen und Nerven sollen die Grenzwerte nicht schützen. Vielmehr wurden sie so festgelegt, als ob es diese biologischen Wirkungen unterhalb der thermischen Grenze gar nicht gäbe. Und sie wurden dabei so hoch festgesetzt, dass auch ein zufälliger Schutz ausgeschlossen erscheint.

1.7 Es besteht also erheblicher Grund zur Sorge wegen unser aller Gesundheit, wenn Politiker und Industrie weiterhin den angeblichen ‚Schutz der Grenzwerte‘ preisen, dies möglicherweise sogar selbst glauben und reflexhaft jede vernünftige Kritik als „**Panikmache**“ abtun.

Ja, meine Damen und Herren; es könnte gerade wegen dieser Mobilfunk-Politik aber durchaus Grund zur Panik bestehen. Was sagen eigentlich die Forscher selbst – einmal rein emotional und menschlich - bei solchen Ergebnissen ihrer Forschung? Der anerkannte französische Genforscher Alain Privat¹⁴ sagte nach seiner Pensionierung vor einigen Jahren: „Beim Blick durch das Mikroskop auf die mit Funk bestrahlten Zellen hat mich Angst ergriffen!“ Und der Leiter des renommierten Umwelt-Instituts in Potsdam, Antonietti,¹⁵ meinte in ähnlichem Zusammenhang in der ZEIT: „Ein Horror“! Was müssen die Forscher wohl gesehen haben?

Der Radiologe der Universität Göttingen, Prof. Dr. Heyo Eckel, früher stellv. Vorsitzender des Ausschusses Gesundheit und Umwelt der Bundesärztekammer hat dies so beschrieben: Man sieht „identische Schädigungen wie durch Radioaktivität“¹⁶ bzw. „dreimal so viele DNA-Strangbrüche wie normal“, wie ein weiterer Forscher sagte.¹⁷

14 Alain Privat (ehemals beim Institut INSERIM) 2011 im Film des frz Fernsehens „Ondes Mauvaises“ Min. 2/50 und 60; <https://www.electrosensible.org/b2/index.php/videos-tv/france-3-hors-serie-mauvaises-ondes-de-s>

15 Pressemitteilung v. 21.8.2006; <https://www.zeit-verlagsgruppe.de/pressemitteilung/aktuelle-umfrage-von-zeit-wissen-jeder-zweite-deutsche-furchtet-gesundheitsrisiken-durch-handystrahlung/> und ZEIT-Artikel: „Heiße Gespräche“; <https://www.zeit.de/zeit-wissen/2006/05/Handy-Strahlung.xml/seite-2>

16 „Die Schädigungen, die von radioaktiver Strahlung ausgehen, sind identisch mit den Auswirkungen von elektromagnetischen Wellen. Die Schädigungen sind so ähnlich, dass man sie nur schwer unterscheiden kann“ (Interview mit der Schwäbischen Post vom 07.12.2006); <https://www.mobilfunk-zukunft.de/forschungsergebnisse/>.

17 Das Forscherteam um Prof. Tauber vom Institut für klinische Chemie fand, dass Mobilfunkwellen der Intensität von 1,3 W/kg

Wir fassen zusammen: Nicht wenige Studien belegen, dass nicht nur Handys, sondern auch Mobilfunksender bei alltäglich niedriger Leistung gesundheitlich bedenkliche Strahlung verbreiten. Und diese Strahlung wird absichtlich – und mit sehr viel Energie (dazu noch später) – in alle Wohnungen „hineingezwungen“ – auch während wir schlafen.

VI. Sendeenergien (Min. 20:44)

1.8 Warum will die Bevölkerung in ihrer Mehrheit das alles nicht so recht wahr haben und bleibt erstaunlich zuversichtlich, dass die Strahlung ihnen „nichts anhaben“ werde? Mir scheint, ein wesentlicher Grund ist - neben der Begeisterung für die Technik – dass man doch „gar nichts spüre“ und dazu passt die jahrelang vermittelte Vorstellung, die Strahlung sei so „schwach“, dass sie kaum durch die Haut dringe.

Nicht bekannt ist offenbar, dass uns jeder Sender mit seiner Strahlung vollständig durchdringt und jedes Organ erreichen kann, auch das Gehirn, wie die WHO in ihrem ‚fact sheet No 193‘ indirekt und für das Handy einräumte.¹⁸ Insoweit bestehen allem Anschein nach unzureichende Vorstellungen von Stärke und Wirkung der eingesetzten Energien, die dies ermöglichen.

„Wir senden doch nur mit 20 Watt“ verkündeten früher Vertreter der Mobilfunkbetreiber: „gerade mal so viel wie 10 Handys“. In Wahrheit – meine Damen und Herren – arbeitet ein Mobilfunksender mit Hunderten von Watt. Nicht genug damit, die Antenne konzentriert diese eingespeiste Sendeenergie beim Senden auf einen gerichteten Strahl von etwa 60° Breite und 9° Höhe, der deshalb um ein Vielfaches stärker ankommt als die Eingangsleistung vermuten lässt – z.B. ähnlich der Strahlkraft eines Autoscheinwerfers, der auch nur mit wenigen Watt betrieben wird, aber durchaus scharf blenden kann. Neben diesem konzentrierten Strahl entstehen Schattenbereiche. Gerne wird dazu von den Betreibern selbst das friedliche Bild eines Leuchtturms genannt,

(Grenzwert: 2 W/kg) das Erbgut menschlicher Stammzellen verändern und eine Tumorbildung initiieren können (‚Berliner Zeitung‘ vom 14. Mai 2003); <https://www.mobilfunk-zukunft.de/forschungsergebnisse/>.

¹⁸ „At the frequencies used by mobile phones, most of the energy is absorbed by the skin and other superficial tissues, resulting in negligible temperature rise in the brain or any other organs of the body“; <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/electromagnetic-fields-and-public-health-mobile-phones>

unter dem man voll im ‚Schatten‘ sei.

Die in dessen Funkschatten ersparte Leistung muss aber natürlich dem konzentrierten Hauptstrahl wieder hinzugerechnet werden. Das ist der sog. Antennengewinn, der mit „**Watt EIRP**“ gekennzeichnet wird.¹⁹ Diese Hinzurechnung hat zur Folge, dass Hunderte von Watt Eingangsleistung häufig – je nach Konzentrationswirkung der Antenne – zu Tausenden von Watt Ausgangsleistung führen bzw. ihnen gleichzusetzen sind.

Anders ausgedrückt, ein Mobilfunksender bestreicht heute einen flachen Bereich von 60° Breite u.U. mit der gleichen Leistung wie es früher ein unkonzentriert 360° rundum sendender Rundfunk- oder Fernsehsender getan hätte. Niemals hätte man aber damals einen Fernsehsender auf dem Dach des Nachbarn erlaubt oder geduldet, sei es auch nur in der Form eines kleinen Umsetzers mit 2 KW – also 2000 Watt. Erst recht hätte man dort keinen Sender mit beispielsweise 5000 Watt Sendeleistung oder mehr zugelassen, wie es heute bei Mobilfunksendern mitten in der Wohnbebauung durchaus vorkommt. Um hier die richtige Vorstellung zu vermitteln, müssen diese EIRP-Sendeleistungen in der Schweiz in den Baugesuchen regelmäßig – mit etwas anderer Berechnungsweise als „ERP“ - angegeben werden, nicht aber in Deutschland.

1.9 Aber die **Grenzwerte** werden doch trotzdem eingehalten, ja sogar immer weit unterschritten, wird ständig wiederholt. Meine Damen und Herren, die Grenzwerte sind das „rote Tuch des Terroreros“, gegen das man die Bevölkerung ständig erfolglos anrennen lässt. Wir haben bereits gehört, dass eingehaltene Grenzwerte keinen Schutz bieten können, weil sie biologische Wirkungen nicht erfassen. Die geltenden Grenzwerte taugen jedoch auch technisch von ihrer Entstehungsgeschichte her nicht für den Mobilfunk. Sie waren nach früheren Vorstellungen für Rundfunk und Fernsehen konzipiert worden, d.h. für **rundum**

¹⁹ EIRP = effective isotropically radiated power; <https://www.elektrosmog-messen.de/mobilfunk-eirp.html> mit Beispiel, wie aus 10 Watt Eingangsleistung je Kanal (4) ca. 2000 Watt äquivalente Sendeleistung je Sektor werden. Rechnet man noch die Antennen anderer Betreiber dazu, dann können bis zu 10.000 Watt effektive Sendeleistung (EIRP) zusammenkommen. Die EIRP ist rechtlich für das Genehmigungsverfahren maßgebend; § 4 Abs. 1 BEMFV.

und kontinuierlich ohne Unterbrechung ausgestrahlte Rundfunkwellen.

Der Mobilfunk sendet aber ganz überwiegend **gepulste Strahlung**, d.h. zwischen einzelnen Sendeimpulsen von etwa jeweils 0,36 sec. tritt eine Sendepause ein. Das macht ihn nicht harmloser, denn im Gegenteil ist die wie ein Stroposkop blitzende gepulste Strahlung biologisch wirksamer, wie ebenfalls schon der Verein ICNIRP in seinen Richtlinien feststellte.²⁰ Die Einhaltung der Grenzwerte wird trotzdem nun so berechnet, dass diese Pausen von den Impulsen pro Zeit sogar abgezogen werden, statt sie strenger zu bewerten. Die Aufschlagswucht der Geschosse eines Maschinengewehrs – um einen derzeit möglicherweise gewagten, aber anschaulichen Vergleich zu ziehen – wird auf diese Weise im Durchschnitt auf Steinwurfniveau runtergerechnet. Das geschieht wieder mit der – unzutreffenden – Begründung, dass Funkstrahlung außer einer Erwärmung in biologischen Organismen nichts bewirke, weshalb es nur auf die Menge der übertragenen Energie ankomme. Während der Sendepausen werde aber keine Energie übertragen, also müssten und dürften Pausen von der Einwirkungszeit der Funkstrahlung sozusagen „energetisch“ abgezogen werden.

Funkstrahlung wirkt jedoch mit jedem Impuls direkt auf Nerven und Gene, möglicherweise sogar kumulierend, also kommt es auf die erreichten Spitzen an. Das ist nachgerade unstrittig. Schon 2015 erklärte die schweizerische Regierung – wie schon erwähnt – nach Auswertung ihres sorgfältigen Mobilfunkforschungsprogramms NFP 57 wörtlich, dass die Einwirkung der Funkstrahlung auf Gehirnwellen beim Menschen „wissenschaftlich ausreichend nachgewiesen“ sei. Diese Feststellung einer größeren biologischen Wirksamkeit gepulster Strahlung durch ICNIRP, wie sie dann auch im Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm auffiel,²¹ ist zugleich eine Anerkennung nicht-thermischer Wirkungen – wie sie schließlich weiter auch durch die Tatsache der sicher beobachteten, aber thermisch nicht erklärbaren Krebswirkungen bestätigt werden.

20 „Im Vergleich zur CW-Strahlung sind gepulste Mikrowellenfelder mit derselben durchschnittlichen Rate der Energiedeposition in Geweben im allgemeinen bei der Erzeugung einer biologischen Reaktion wirksamer“...; ICNIRP, aaO., S. 72.

21 Projekt B1 Melatonin: Gegenläufige Schwankung der Werte je nach erfolgter Pulsung.

Damit ist die biologische Wirksamkeit nicht-ionisierender Strahlung, also auch der Mobilfunkwellen, unabhängig von den Krankheitsfolgen im Einzelnen und jenseits der Wärmewirkung bewiesen. Folglich sind die Sendespitzen der Pulse maßgeblich und müssten diese selbst Grenzwerte einhalten und nicht erst der Durchschnitt.

VII. Vorsorgemaßnahmen (Min. 28:06)

2 Was aber können wir heute noch tun, nachdem der **Mobilfunk unverzichtbar** geworden ist, aber Bund und Land noch immer untätig bleiben?

Die Antwort lautet: Wir müssen uns selbst helfen durch **Vorsorgemaßnahmen!**

2.1 Aber der einzelne Nachbar und auch sonstige Betroffene haben keine rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen die Gesundheitsgefahren durch einen Sender zu wehren. Denn bloße **Vorsorge gilt als nicht einklagbar**. Und allein mit einer Abschirmung kommt man gegen einen Sender auf dem Nachbardach auf Dauer nicht an.

Anders wäre es übrigens, wenn eine Straßenlaterne in Ihre Wohnung leuchtet: Dagegen können die Bewohner – sogar mit Aussicht auf Erfolg – klagen. Das zeigt m.E. besonders deutlich die Fragwürdigkeit der heutigen Rechtsprechung zum Mobilfunk.

Anstelle einer Anpassung und Gestaltung des Funkbetriebs empfiehlt das Bundesamt für Strahlenschutz in dieser Situation ausschließlich individuelle Vorsorge bei der Mobilfunk-Nutzung des Einzelnen. So könne man ja das Handy selbst ausschalten.

Heißt das aber in Wahrheit nicht, dass man sagen muss, beim Mobilfunk gilt letztlich bereits das Motto:

Rette sich wer kann?

VIII. Abhilfe durch die Gemeinden (Min. 29:55)

2.2 Meine Damen und Herren, diesem **Notstand** müssen die **Gemeinden** abhelfen. Die Gemeinden sind die einzigen, die Vorsorge bieten können und ein **Klagerecht** auf Durchsetzung ihrer Vorsorgemaßnahmen gegenüber Staat und Mobilfunkbetreibern haben.

Nochmals: **Die Gemeinden dürfen gegen Funkstrahlung vorsorgen und insoweit auch vor Gericht klagen!**

2.3 Die Gemeinde kann ganz **konkret** dem Betreiber, der mitten im Ort einen Sender errichten will, einen **Alternativstandort** vorschlagen und zwar nicht nur im Suchkreis. Das erlaubt **§ 7a** der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO).

Und im Falle der Machbarkeit und (annähernden!) Gleichwertigkeit mit seiner Planung muss der Mobilfunkbetreiber diesen Alternativstandort akzeptieren – sofern auch noch die Frist zur Geltendmachung von der Gemeinde eingehalten wurde (In der Regel: 2 Monate).

2.4 Also mit anderen Worten: **Man kann den Mobilfunkbetreiber in vielen Fällen zwingen, den Masten an einen anderen von der Gemeinde ausgesuchten Standort zu verlegen.** Das dürfte besonders einfach in einer Gemeinde gehen, die zum ersten oder zweiten Mal eine Sendeanlage erhalten soll. Denn dort ist die Anpassung an benachbarte Sendeanlagen sicherlich nicht schwierig, wenn überhaupt notwendig oder nach § 7a zu beachten.

2.5 All das gilt auch für genehmigungsfreie Sendeanlagen (bis 10 m oder künftig evtl. höher) und rechtfertigt es bei baugenehmigungspflichtigen Anlagen, ausdrücklich das gemeindliche Einvernehmen i.S. des Baugesetzbuchs zurückzuhalten. Denn § 7a 26. BImSchV ist ein planungsrechtlich zu beachtendes ‚anderweitiges Verfahren von städtebaulicher Bedeutung‘ (§ 36 Abs. 1, Satz 2 BauGB).

Wir kommen also zum **Zwischenergebnis**: Der vielfach gehörte Ausspruch von Bürgermeister*innen oder Gemeinderäten, man „könne nichts machen“, wenn sich Grundstückseigentümer und Betreiber einig seien, stimmt so nicht.

3. Was ist schließlich zu tun, wenn sich **kein geeigneter Alternativstandort** findet oder wenn damit das Mobilfunkproblem der Gemeinde nicht endgültig gelöst wäre, z.B. weil schon der nächste Betreiber mit weiteren Sendern wartet? In diesem Falle muss die Gemeinde ihr **Planungsrecht** einsetzen und ein **eigenes Mobilfunkkonzept** entwickeln, das lokal bestimmte Mastenstandorte und Versorgungsflächen vorschreibt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht 2012 als zulässig anerkannt,²² denn die Gemeinden sind **autonom und ‚allzuständig‘**, wie das Bundesverfassungsgericht sagte. Unsere Verfassung garantiert das (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz).

3.1 Die Gemeinden dürfen deshalb für ihre Einwohnerschaft durch eigene Vorsorge-Maßnahmen **mehr Schutz vor dem Mobilfunk** bieten als nur das Schutz-Minimum der Grenzwerte, die unstreitig keine Vorsorge beinhalten.²³

3.2 Die Gemeinde darf nach der Rechtsprechung zur Strahlenverminderung bestimmte Wohngebiete gänzlich von Mobilfunkmasten freihalten. Und sie darf sogar mobilfunkfreie Zonen ausweisen. Letzteres ist auch vom Anwalt der Regierungsseite in einem Aufsatz (mit deutlicher Verstärkung) eingeräumt worden.²⁴

Dieses Recht wird durch § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB gestützt, in dem davon die Rede ist, dass die Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung die (gänzliche) **Ver-**

²² [BVerwG, Urt. vom 30.08.2012 – BVerwG 4 C 1.11](#) - : „Ihre Auswirkungen sind dabei stets beachtlich, weil keineswegs schon ein einhelliger Konsens besteht, wonach es sich „lediglich um irrelevante Immissionsbefürchtungen“ handle.“ Siehe dazu auch den diagnose:funk Ratgeber Kommunale Handlungsfelder unter: <https://shop.diagnose-funk.org/Ratgeber-Heft-5-Kommunale-Handlungsfelder-48S-A5>

²³ „Bei der Ableitung der geltenden Grenzwerte, die die Grundlage der Standortbescheinigung bilden, hat das Vorsorgeprinzip keine Berücksichtigung gefunden.“ (S.18); Antwort der BReg v. 4.2.2002 auf die Anfrage der CDU/CSU-Fraktion; BT-Drucks. [14/7958](#) und OVG Saarlouis: "bewußt nicht enthaltene Vorsorgekomponente";

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Saarland&Datum=17.10.2006&Aktenzeichen=2%20W%2019%20F06> .

²⁴ RA Koch (Regelmäßiger Anwalt der BNetzA), „Die kommunale Angst vor dem Mobilfunk“, NVwZ 2013, 251/255: „vollständiger Ausschluss aus Gesundheitsgründen möglich“. Ebenso RA in Hensel: „mobilfunkfreie Zonen zulässig“; IDUR-Schnellbrief Nr.181, S.67 ff., Nov./Dez. 2013.

meidung von Emissionen im Blick zu halten hätten.²⁵

IX. Gebiete ohne Indoor-Versorgung? (Min. 33:40)

3.3 Die Gemeinde darf auch **mobilfunkreduzierte Wohngebiete** ausweisen. Denn um **wirklich vorsorglich zu schützen**, müsste die Mobilfunkversorgung darauf beschränkt bleiben, nur mobil außerhalb der Wohnungen im Freien genutzt zu werden - so wie es ursprünglich gedacht war. Was bedeutet das?

Alle Betreiber senden von ihren Masten nicht nur in die freie Landschaft, sondern gezielt und absichtlich durch die Hauswände hindurch **in alle Wohnungen hinein**, damit dort – trotz Schnurlostelefon- und WLAN-Mobilität - auch noch mit dem Handy direkt „mobil“ telefoniert werden kann.

3.4 Diese **Überversorgung**²⁶ führt dazu, dass alle Bewohner nicht nur beim Verlassen ihrer Wohnung außerhalb, sondern Tag und Nacht auch zu Hause innerhalb in ihren Wohn- und Schlafzimmern und selbst in ihrem Bett bestrahlt werden. Und zwar mit mehreren Netzen, die sie gar nicht alle nutzen.

Allein das führt zu jener unstreitig ‚ungeklärten‘ Dauer- und Langzeitbelastung, die die Gesundheit beeinträchtigen könnte und die zur Vorsorge unbedingt vermieden werden müsste. Stattdessen werden – was niemand weiß oder beachtet - die Sendeleistungen in aller Regel bis zum 200-fachen, bei 5G voraussichtlich vielleicht sogar 1000-fachen, aufgedreht, damit alle Hauswände durchdrungen werden.

3.5 Das war bei der Einführung des Mobilfunks nicht so geplant. Pioniere des Mobilfunks bestätigen, dass man damals davon ausging, dass es sich um ein Autotelefon handle,²⁷ das nur im Freien und eben im Auto - und zwar mit Au-

²⁵ Der Gedanke der Vorsorge impliziert auch, 'möglichst' überhaupt keinem elektro-magnetischen Feld ausgesetzt zu werden (vgl. u.a. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 - 7 A 7.10 – : Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Nutzen einer Exposition und deren Zumutbarkeit ist auch das „Interesse an jeglicher Verschonung vor elektro-magnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten“, zu berücksichtigen.

²⁶ Zweifel darüber werden auch in technischen Fachzeitschriften geäußert; vgl. etwa https://www.golem.de/news/netzwerke-warum-5g-nicht-das-bessere-wi-fi-ist-1912-145178.html?utm_source=pocket-newtab

²⁷ Bundeskanzler Helmut Kohl und der frz. Ministerpräsident Francois Mitterand hatten 1984 den Aufbau eines neuen „digitalen

Benannte am Auto und so auch nicht direkt innerhalb des Autos - empfangen wird und das innerhalb der Wohnungen im allgemeinen ebenfalls nicht oder nur mit Außenantenne empfangen werden könnte. Wenn es jemand ständig im Haus empfangen will, dann soll und kann er sich eine Außenantenne mit einem sog. Repeater anbringen (wie bei Rundfunk und Fernsehen).

X. Klimaschädlichkeit der Indoor-Versorgung (Min. 35:55)

4. Es gibt noch einen weiteren Grund, ein kommunales Mobilfunkkonzept aufzustellen, weil Bundesamt und Betreiber untätig bleiben. Das bisherige Versorgungskonzept der Mobilfunkbetreiber ist **klimaschädlich**. Warum?

4.1 Das liegt vor Allem an der soeben genannten Indoor-Versorgung. Es könnte bis zu 90% Sende-Energie gespart werden, wenn der Funk nicht mehr mit aufgedrehter Leistung durch die Wände aller Häuser – auch mehrfach hintereinander, durch Beton, metallene Fronten und isolierte Fensterscheiben hindurch! - ins Innere der Gebäude „hineingezwungen“ werden soll. Und bei Schlechtwetter (Starkregen und Schneefall) muss noch mehr aufgedreht werden, ohne dass - vor Allem bei 5G²⁸ - eine Garantie besteht, dass dann alle Häuser weiterhin im Inneren sicher versorgt sind.²⁹

90% - das entspricht mehr als der Hälfte des Gesamtstromverbrauchs der Mobilfunkbetreiber - der zu 65% auf die Sender entfällt.³⁰

Und alle Handys brauchen ebenfalls mehr Strom und Akkuladung, wenn sie die Wände nach draußen überwinden müssen.

4.2 Das **Versorgungskonzept** eines ‚Hausanschlusses‘ durch die Hauswand an den Funk von Draußen, also diese sog. Indoor-Versorgung, ist damit

Autotelefone“ vereinbart.

28 Huawei selbst räumt ein, dass 68% mehr Strom benötigt würde: <https://carrier.huawei.com/~media/CNMG/Downloads/Spotlight/5g/5G-Power-White-Paper-en.pdf> – Das halten Fachleute nicht für ausreichend! <https://winfuture.de/news,110321.html>

29 Siehe die bemerkenswerten Testergebnisse in teltarif <https://www.teltarif.de/5g-fixed-wireless-access-internet-zuhause-telefonica-o2/news/75579.html?page=2> : "Wird die Fensterscheibe gekippt, steigt der Signal-Pegel nochmals an" und Bäume stehen dem Funkempfang allerdings störend im Weg, aber nur im Sommer, 'nicht im Winter ohne Laub'!

30 <https://winfuture.de/news,110321.html> und <https://www.mobilegeeks.de/news/netz-trifft-nachhaltigkeit-was-5g-mit-erneuerbarer-energie-zu-tun-hat/>

ungeeignet und überholt. Das sagt ausdrücklich das **Umweltbundesamt**.³¹

Diese Art der Versorgung in Konkurrenz zum Festnetz war auch nie so geplant und nie durch eine ausdrückliche parlamentarische Entscheidung gebilligt gewesen.

4.3 Die Indoor-Versorgung ist zudem heute auch schon **praktisch überholt**, d.h. zur ‚mobilen‘ Versorgung gar nicht mehr notwendig. Denn die Anbindung ans mobile Netz im Hausinnern erfolgt zumeist über Kabel und WLAN. Wer sie unbedingt direkt zum Masten wünscht, kann sie sich – wie gesagt - auch durch einen sog. Repeater ins Haus holen.

5. Wir halten also fest:

Die eigentliche Vorsorge bei den Sendeanlagen und Versorgungskonzepten fehlt! Bund und Land bleiben untätig.

Deshalb dürfen Gemeinden Vorsorge verlangen und eigene Konzepte entwickeln. Sie können einen Alternativstandort vorschlagen oder ein Mobilfunkkonzept mit Bebauungsplan durchsetzen – in gewissem Maße auch zur Schaffung von Kur- und Erholungsflächen im Außenbereich, insbesondere für den Tourismus.

5.1 Wenn den Gemeinden auf der einen Seite solche Rechte zur Seite stehen, die einen besseren Schutz von Klima und Gesundheit ermöglichen können, besteht auf der anderen Seite auch eine gewisse **Verpflichtung**, aus Gründen der gemeindlichen Daseinsvorsorge **mindestens zu prüfen**, ob von diesen Rechten für die Einwohnerschaft Gebrauch gemacht werden soll.

5.2 Ich bin daher der Auffassung, dass jede Gemeinde und insoweit auch **jeder Gemeinderat** mindestens in moralischem Sinne **verpflichtet** ist, zu entscheiden, ob sie beim Mobilfunk etwas für das Klima tun wollen und ob sie

³¹ Energie- und Ressourceneffizienz digitaler Infrastrukturen, Ergebnisse des Forschungsprojektes „Green Cloud-Computing“; <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energie-ressourceneffizienz-digitaler>

vorsorglich ihre Bürgerinnen und Bürger durch ein Mobilfunk-Konzept - auch mit einem Bebauungsplan - **besser schützen** wollen als es die Grenzwerte vorgeben.

5.3 Die Alternative wäre, alle Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin – entschuldigen Sie bitte die Formulierung! - „**ohne Vorsorge im Elektrosmog sitzen zu lassen**“. Ja, so drastisch muss man dies einmal sagen und zur Entscheidung stellen.

XI. Besonderheiten von 5G (Min. 40:38)

6. Sie werden sich jetzt vielleicht fragen, was ist denn nun mit 5G? Nachdem anfänglich lautstark von „Revolution“ und „Quantensprung“ durch 5G die Rede war, erklärt das Bundesamt für Strahlenschutz nunmehr beruhigend, 5G wirke sich nicht anders aus als die bisherigen Funktechniken! Ganz so sicher war sich dessen die Präsidentin des BfS indessen keineswegs. Sie sagte nämlich: „Ja, tatsächlich sind wir bei Tumoren nicht auf der sicheren Seite, - auch wissen wir noch nicht, wie sich die Art, wie wir Strahlung ausgesetzt sind, durch 5G ändern wird.“³²

6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass **5G** insgesamt zur **Verdreifachung des Stromverbrauchs** führen wird. 5G ist also ganz besonders klimaschädlich. Bis zu 9000 W benötigt ein normaler LTE/4G Sender, aber bis zu 19.000 W Strom mit neuer und sogenannter alternativer Antennentechnik benötigt ein 5G Sender; insgesamt sind es dreieinhalb Mal mehr Strom als bei 4G, sagen Insider anhand konkreter Betreiberdaten mit Stand 2020. Dieses Ergebnis ergibt sich trotz einer zehnmal besseren Bitbilanz, was ich mir zugegebenermaßen selbst nicht weiter erklären kann.

Mehr Strom heißt natürlich auch **mehr Strahlung**, denn der Strom soll ja dafür genutzt werden, aus der Antenne was raus zu senden. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass drei Mal mehr Strom irgendwo in der Technik versackt. Normalerweise beträgt der Verlust von der Technik bis zur Antenne

³² So die Präsidentin des BfS, Paulini, in der taz v. 26.11.2019 (<https://taz.de/!5640565/>).

etwa 1,5 dB, habe ich mir sagen lassen.

Und diese höhere Leistung erfordert auch **höhere Grenzwerte** – allerdings nicht in Deutschland, denn hier sind sie schon so hoch, dass auch das alles noch eingepreist wurde. Aber u.a. in der Schweiz gibt es eigene niedrigere Grenzwerte, d.h. sog. Vorsorgewerte, für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsplätze, die um etwa einen Faktor zehn niedriger sind, also statt 60 V/m höchstens 6 V/m. Und dieser Grenzwert reicht für 5G nicht mehr aus. Das zeigen tatsächlich 5G-Sender im Betrieb, die auch 10-18 V/m erreichen, wie aus der Schweiz berichtet wurde.

6.2 Der zweite Grund, meine Damen und Herren, sich gegen 5G zu wenden, ist, dass damit die letzte Gelegenheit genommen wird bzw. offenbar genommen werden soll, die bisherigen Ergebnisse der Forschung in eine grundsätzliche Überprüfung der Mobilfunkversorgung im Sinne einer gesundheitsverträglicheren Gestaltung einzubringen. Das Bundesamt für Strahlenschutz erklärt, dass 5G nicht anders funktioniere bzw. strahle als 2G-4G. Da sich deren Strahlung als recht bedenklich gezeigt hat, folgt daraus eigentlich, dass 5G nach dieser Meinung des BfS mindestens genauso gefährlich sein müsste.

Und das gilt zunächst für die Frequenzen bis 3,8 GHz, wie sie zur Zeit für 5G genutzt werden; das ist das sogenannte Pseudo-5G oder in der Schweiz wird es „fake-5G“ genannt, weil man auf dem Display vom Handy zwar „5G“ liest, aber in Wahrheit noch nicht diese angeblich sagenhaften Leistungen des echten 5G nutzen kann. Diese echten 5G-Leistungen treten erst ab Frequenzen von 26 GHz ein, d.h. wenn diese sogenannten Millimeterwellen eingeführt werden.

6.3 Im Zuge der Verlagerung des Fokus auf 5G will das Bundesamt für Strahlenschutz nun offenbar nicht nur keine Diskussion über 5G aufkommen lassen, sondern sie zugleich zu 2-4G anscheinend beenden, ohne sich mit dem bisherigen Stand der Forschung dazu abschließend auseinanderzusetzen, insbesondere ohne kritische Ergebnisse anerkennen zu müssen. Während also die bisherige Forschung solcherart ungeprüft als „erledigt“ abgehakt wird, soll

wohl zugleich auf neue Forschung zu 5G verzichtet werden, eben weil die bisherige Forschung auch die ‚Harmlosigkeit‘ von 5G habe zeigen können, welches nicht anders funktioniere und wirke wie 4G. Diese Argumentation führt im Kreise und zur großen Gefahr, mit Forschung und ggf. Kritik zu 5G praktisch wieder bei Null anfangen zu müssen - bis die Bevölkerung es leid ist.

6.4 Soweit es nun um Frequenzen ab 26 GHz geht, gibt es in der Tat praktisch keine Forschung, sondern stattdessen lediglich die **Warnung des niederländischen Gesundheitsrates** für ein Moratorium. Man höre und staune: Kritiker werden wegen der Forderung nach einem Moratorium von 5G lächerlich gemacht, doch der niederländische Gesundheitsrat, der in den Niederlanden - wenn ich es richtig sehe - die gleiche Funktion hat wie bei uns das Bundesamt für Strahlenschutz, empfiehlt ein solches.³³ Und der Technikfolgenausschuss der EU - genannt STOA - hat dies ebenso empfohlen. Auch er schlägt ein Moratorium vor und so auch viele Forscher - das haben Sie sicher alle gelesen: etwa 200 - haben das unterstützt und sich dem angeschlossen.

6.5 Nur kurz ein paar Stichworte zu den möglichen Folgen der höheren **Millimeterwellen**: Es scheint jedenfalls nicht zu stimmen, dass die Millimeterwellen nur ungefähr 1 cm in die Haut eindringen. Vielmehr nutzen die Wellen allem Anschein nach die gut leitenden Schweißdrüsenkanäle und vielleicht auch die Blutbahnen, um noch weiter ins Körperinnere vorzudringen. Nicht genug damit, sie entwickeln dort, als ob es sich um Antennen handele, eine Art Resonanz und ein Eigenleben, was einige mit dem sogenannten Brillouin-Effekt verglichen haben. Physiker unter Ihnen werden genauer wissen, was das ist. Es ist also richtig, den Mobilfunk mit 5G erneut auf den Prüfstand zu stellen.

6.6 Das gilt auch noch aus einem anderen Grund, der eigentlich sehr ärgerlich war und ist. 5G sollte anscheinend dazu dienen, mit Hilfe der großen Funkbegeisterung die Erwartung und den Drang zu wecken, dass man nun alle **Funklöcher** mit einem Schlage schließen müsse und könne. Bisher war in der Bevölkerung wohl auch bei jenen, die die Mobilfunkstrahlung nicht für so gefähr-

33.,The committee recommends not to use the 26 GHz frequency band for 5G for as long as the potential health risks have not been investigated“ <https://www.healthcouncil.nl/binaries/healthcouncil/documents/advisory-reports/2020/09/02/5g-and-health/Advisory-report-5G-and-health.pdf>

lich hielten, womöglich doch eine gewisse Bereitschaft vorhanden, Funklöcher für die Leute, die sich dorthin geflüchtet haben oder zusammen gefunden haben, irgendwie zu dulden – wie es ja auch vernünftig ist.

Jetzt hat man einen Anlauf versucht, mit der technischen Begeisterung um 5G diesen Langmut zu überwinden und alle Funklöcher plötzlich schließen zu können, weil man das ja brauche, um diese fantastischen Leistungen überall abrufen zu können. Das ist meines Erachtens eine üble Taktik (gewesen).

6.6 Das heißt auch, dass es nicht richtig ist, eine weitere Stufe der Mobilfunkversorgung voranzutreiben, obwohl zur Zeit in der **WHO** geprüft werden soll, ob der Mobilfunk von bisher „möglicherweise“ auf „wahrscheinlich“ oder sogar „sicher“ krebsverursachend eingestuft werden muss. Das wird derzeit geprüft und es ist unverantwortlich, diese Prüfung nicht abzuwarten und stattdessen hektisch eine neue und noch intensivere Stufe von Mobilfunkstrahlung einzuführen. Das sieht wieder danach aus, dass man vollendete Tatsachen schaffen will und es ist meines Erachtens höchste Zeit, dass eine breite Bevölkerung sich all dessen bewusst wird und dieser Politik in den Arm fällt.

6.7 5G hat schließlich noch eine weitere Funktion oder Bedeutung außer für das Klima und außer für neue Gesundheitsrisiken, sondern es ist auch eine **neue Stufe der technischen Kommunikationsformen**: 5G ist die letzte Stufe für den Eintritt endgültiger Unumkehrbarkeit der bisherigen Art der Mobilfunkversorgung, die dann in jedes Haus bis in den Keller erfolgen soll. 5G begründet damit den Zwang zur lückenlos flächendeckenden und wohnraumfüllenden Einführung der **Dauerpräsenz elektromagnetischer Felder**. Das ist für Elektrohypersensible (EHS) geradezu tödlich.

Und 5G soll einen Wandel der Lebensweise in unserem **kommunikativen Verhalten** begründen, meint man bei Huawei: Bisher nimmt der Einzelne nur zeitweilig und nur wenn er sich dazu entschließt, Verbindung mit anderen auf. Mit 5G soll er künftig ständig - praktisch Tag und Nacht - mit allen und allem verbunden sein, ohne noch darüber entscheiden zu müssen oder vielleicht sogar entscheiden zu können, ob er das überhaupt gut heißt. 5G bedeutet dann ganz praktisch wohl eines Tages die endgültige Abschaffung des Flugmodus und Ein-

und Ausschalters so wie auch schon der Entnahmemöglichkeit des Akkus und damit das Ende des völligen Ausschaltens des Handys. Ich bin sogar sicher, wir werden das erleben: Es wird künftig Handys geben, die ausgeliefert werden und dann immer laufen und verbunden sind. Handys, die vielleicht sogar - wenn die Stromdichte groß genug ist in der Luft - sich künftig aus der Luft aufladen.³⁴ Ab etwa 50 mV in der Luft sei es möglich, zumindest den Standbybetrieb „aus der Luft“ zu sichern, erinnere ich mich gehört zu haben. All das setzt erstens voraus, dass überall Mobilfunkempfang mit fast beliebig möglicher Steigerung der Verbindungsleistung und Strahlung herrscht und zweitens, dass alle Menschen ständig online sind - wie schon gesagt - und zwar im mobilen Datennetz auch während der Nacht und ohne dies abzustellen.

XII. Schluss (Min. 53:50)

7 Ich komme zum **Schluss** und fasse zusammen:

Die Mobilfunktechnik ist nunmehr vor 30 Jahren eingeführt worden, ohne dass abschließend sicher gesagt werden konnte, dass die schon damals seit Jahrzehnten bekannten Effekte der nicht-ionisierenden Strahlung harmlos sein werden. Nunmehr ist die krebsfördernde Wirkung im Tierversuch nachgewiesen und die Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems auch direkt beim Menschen bestätigt. Es widerspricht jeder **Logik und sorgsamem Politik**, jetzt auch noch eine neue Stufe der Strahlenbelastung einzuführen, statt innezuhalten und eine grundlegende Anpassung der Technik an den Stand der Forschung vorzunehmen.

Ich habe trotzdem, trotz dieser Ergebnisse, noch nicht ganz die Hoffnung aufgegeben, dass wir vielleicht noch eine einvernehmliche Regelung wie sie auch der Mobilfunkpakt anstreben wollte, finden, nämlich einen **Mix mit einem Netz aus Glasfaser und Funk**, der endlich **ohne Indoor-Versorgung** vereinbart werden könnte. Ziel muss sein eine Anbindung aller Bewohner an das Internet über Glasfaserkabel - wie es die Telekom bis 2030 vorsieht und

34 Nokia Originalmeldung EE/Times, News&Analysis

angekündigt hat. Danach soll bis 2030 jeder Haushalt - nicht nur das Haus, sondern jeder Haushalt - an Glasfaserkabel angeschlossen sein. Das würde dann zu einer **Selbstversorgung** innerhalb des Hauses mit Leistungen des Internets und auch des Mobilfunks führen wie es bei Strom, Gas und Wasser ja durchaus geläufig ist und der Selbstbestimmung des Wohnungsinhabers entspricht. Und draußen im Freien würde in vollem Umfang der Mobilfunk – unter Freihaltung von **Zonen für Elektrosensible** – genutzt werden können.

Die Mobilfunkbetreiber stehen also vor der **Wahl**: Entweder sie setzen von sich aus ein solches **neues Konzept** wie vorgeschlagen um oder sie arbeiten künftig mit den Gemeinden unter Berücksichtigung eines gemeindlichen Konzepts und der vielbeschworenen Selbstverpflichtung für eine verträgliche Mobilfunkversorgung zusammen.

Wird dies alles abgelehnt, bleibt im Interesse unserer aller Gesundheit und Datensicherheit sowie des Klimaschutzes nur ihre Einordnung in ein von der Gemeinde allein und einseitig durch Bebauungsplan verbindlich zur Vorsorge aufgestelltes **Mobilfunkkonzept**. Dieses muss von den Gemeinden notfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden.

In dieser Hoffnung vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!